



Allgemeine GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Innovative Pflaster Technik GmbH (kurz: „IPT“)

Schloßweg 4, 8077 Gössendorf

Telefon: +43 (0) 676/9278947 • Mail: office@innovativepflastertechnik.at •

Home: www.innovativepflastertechnik.at

Bankverbindung:

Steiermärkische Sparkasse

BLZ: 20815

Kontonummer: 0001-668664

FN 323860s, UID- Nummer: ATU 64745048

Gerichtsstand: Graz

Stand September 2019

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Dienstleistungen und Lieferungen von „IPT“ in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen, Leistungen und sonstigen Rechtsgeschäfte von „IPT“ erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Mit Abschluss eines Vertrages anerkennt der Vertragspartner (folgend als „Kunde“ bezeichnet) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Mündliche Nebenabreden zu schriftlich abgeschlossenen Verträgen bestehen nicht. Abänderungen oder Nebenabreden sämtlicher Verträge zwischen „IPT“ und dem Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit sowie Bestätigung durch im Firmenbuch eingetragene vertretungsbefugte Personen von „IPT“ und gelten nur für den einzelnen Geschäftsfall. Die übrigen Mitarbeiter von „IPT“ sind nicht bevollmächtigt, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.
- c) Vertragsbedingungen sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich zur Gänze widersprochen.

- d) Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt.

2. Angebot und Vertragsinhalt

- a) Die Angebote, Preislisten und Kostenvoranschläge von „IPT“ sind freibleibend, unverbindlich und gelten nur bei ungeteilter Bestellung. Beschreibungen des Liefergegenstandes und technische Angaben sind unverbindlich und gelten nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften. Alle Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen und sonstigen Vereinbarungen sind für „IPT“ erst dann verbindlich, wenn sie von „IPT“ schriftlich als Auftrag bestätigt werden (Auftragsbestätigung).
- b) Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis. Bei Bestellungen mittels Fax oder E-Mail gilt die Empfangs-/Sendebestätigung noch nicht als Auftragsbestätigung. „IPT“ behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Auftragsbestätigung legt den Vertragsinhalt fest und ist vom Kunden zu kontrollieren.
- c) Weicht die Auftragsbestätigung in wesentlichen Teilen vom Inhalt der Bestellung ab, hat der Kunde binnen 3 Tagen mitzuteilen, dass er den Vertrag zu diesen Bedingungen nicht annehmen möchte.
- d) An Abbildungen, Pläne, Skizzen, Muster, Kataloge, Prospekte, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich „IPT“ Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von „IPT“.
- e) Der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte. Im Falle, dass der Kunde gegen dieses ausschließliche Werknutzungs- oder Verwertungsrechte von „IPT“ verstößt, wird eine Pönalzahlung in Höhe von € 2.000,-- zur Zahlung fällig.

3. Preise

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, enthalten die Preise von „IPT“ weder An- und Abfahrtskosten noch Montagekosten. Bei den sonstigen Leistungen, insbesondere Reparaturleistungen, mit Ausnahme von Gewährleistungsarbeiten, werden die An- und Abfahrt gesondert und nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- b) Soweit nichts anderes angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben exklusive der gesetzlichen österreichischen Umsatzsteuer und ohne jegliche Nebenleistungen.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gilt für Aufträge als vereinbart, dass der Kunde eine 30%ige Anzahlung leistet sowie 60% des Auftragswertes bei Anlieferung (nicht abhängig vom Montagebeginn) der Waren begleicht. Der Rest des vereinbarten Gesamtbetrages wird nach erfolgter Montage, Abnahme und Mängelfreistellung sowie nach Erhalt der Rechnung binnen 14 Tagen ohne Abzug fällig.
- b) Erst mit Zahlungseingang bei „IPT“ gilt die Zahlung als erfolgt. Dies gilt nicht für Konsumenten, die die Zahlung mit Banküberweisung vornehmen. Die nachweisliche Erteilung des Überweisungsauftrages gilt für Konsumenten als fristwährend.
- c) Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist „IPT“ berechtigt, nach Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren.
- d) Mahnspesen werden ab der 1. Mahnung verrechnet. Wird eine 2. Mahnung erforderlich, erfolgen alle künftigen Leistungen nur mehr gegen Vorauszahlung. Nach erfolgloser 2. Mahnung erfolgt die Übergabe der Forderung an einen Rechtsanwalt.
- e) Der Kunde ist nicht berechtigt, mit offenen Forderungen gegen „IPT“ aufzurechnen, es sei denn, „IPT“ wird zahlungsunfähig oder die Forderung ist gerichtlich festgestellt oder von „IPT“ anerkannt.

5. Vertragsrücktritt bzw. Stornogebühr

- a) Bei Annahmeverzug des Kunden oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden ist „IPT“ zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes hat „IPT“ die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.
- b) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist „IPT“ von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt seine Aufhebung, so hat „IPT“ die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl von „IPT“ einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

6. Annahmeverzug

- a) Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist „IPT“ nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder einzulagern, wofür eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenen Kalendertag in Rechnung gestellt wird, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern.
- b) Gleichzeitig ist „IPT“ berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

7. Lieferfrist

- a) Die „IPT“ ist erst dann zur Leistungsausführung verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.
- b) Die „IPT“ ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu 4 Wochen zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) „IPT“ behält sich das Eigentumsrecht an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Werklohnes samt Zinsen und Nebengebühren vor.
- b) Vor vollständiger Bezahlung der Ware ist es dem Kunden untersagt, die Ware zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte daran einzuräumen.

9. Beigestellte Ware

- a) Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, ist „IPT“ berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 20% des Werts der bereitgestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.
- b) Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

10. Gewährleistung

- a) Die Gewährleistung ist auf die gesetzlich vorgegebene Frist begrenzt. Bei berechtigten beanstandeten Mängeln wird entweder kostenloser Ersatz oder Verbesserung vorgenommen, wofür eine angemessene Frist einzuräumen ist.
- b) Ist der Kauf gemäß § 1 KSchG für den Kunden ein Unternehmensgeschäft (B2B), so hat er sogleich nach Erhalt die Ware zu untersuchen und unverzüglich Mängelrüge zu erstatten. Bei einem Unternehmensgeschäft (B2B) gilt ein umfassender Gewährleistungsausschluss als vereinbart.
- c) Darüber hinaus gilt die Anfechtung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes wegen der Anspruchsgrundlage des Irrtums, sowohl im Verbraucher- als auch im Unternehmergeschäft als ausgeschlossen.

11. Schadenersatz

- a) Beanstandungen hinsichtlich der Menge und der Beschaffenheit der gelieferten Ware, können bei Warenübernahme geltend gemacht werden. Für Mängel oder Beschädigungen, die auf ein Verschulden von „IPT“ zurückzuführen sind, erfolgt die Schadloshaltung des Kunden nach Wahl von „IPT“ durch Ersatzlieferung, Reparatur oder Gutschrift bis zur maximalen Höhe des berechneten Preises.
- b) „IPT“ haftet ausschließlich nur für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Der Ersatz von (Mangel-) Folgeschäden, sowie sonstigen Sachschäden, Vermögensschäden und Schäden Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

12. Produkthaftung

- a) Allfällige Regressforderungen, die der Kunde oder ein Dritter aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen „IPT“ richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von „IPT“ verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

12) Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort ist der Firmensitz von „IPT“.
- b) Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- c) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

13) Datenschutzerklärung

- a) Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die in der Auftragsbestätigung mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von „IPT“ automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.
- b) Die Mitarbeiter von „IPT“ unterliegen den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Der Kunde anerkennt, dass die Verwendung der in der Auftragsbestätigung angeführten Daten über ihn für Zwecke der Buchhaltung und der Kundenevidenz gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs von „IPT“ verwendet. Kundendaten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer dies ist für die Vertragsabwicklung unbedingt erforderlich.
- c) Allfällige Änderungen von Adressen oder sonstigen Vertragsdaten während der Vertragslaufzeit hat der Kunde der „IPT“ umgehend mitzuteile. Bei Unterlassung gelten auch Schriftstücke an die an „IPT“ zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugestellt.